

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2011

Ausgegeben am 23. Dezember 2011

Nr. 151

Inhalt

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ der Universität Bremen	S. 1605
Verwaltungsvorschrift über die Qualifizierung nach § 9 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 Bremische Laufbahnverordnung (BremLVO)	S. 1609
Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der Versickerung von Niederschlagswasser im Land Bremen	S. 1614
Rahmenprogramm „ökologische Regenwasserbewirtschaftung“	S. 1615
Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der Begrünung von Dächern im Land Bremen	S. 1616
Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der Entsiegelung von Flächen im Land Bremen	S. 1617
Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der Gebäudeausstattung mit Regenwassernutzungsanlagen im Land Bremen	S. 1618
Richtlinie zur Förderung von gemeinnützigen Umwelt- und Naturschutzprojekten und von Projekten zum Themenfeld „Umwelt und Entwicklung“	S. 1620
Berichtigung der Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Geographie“ (Vollfach) der Universität Bremen	S. 1621

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ der Universität Bremen

Vom 25. November 2011

Der Fachbereichsrat 8 (Sozialwissenschaften) hat am 25. November 2011 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Sozialpolitik“ sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Arts
(abgekürzt M. A.)

verliehen.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Der Masterstudiengang „Sozialpolitik“ wird als Masterstudium gemäß § 4 Absatz 1 AT MPO studiert.

(2) Die Anlage 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(4) Module im Pflichtbereich und im Wahlpflichtbereich werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(6) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt.

(8) Das Studium beinhaltet, je nach Schwerpunkt, ein obligatorisches Forschungspraktikum im Umfang von 12 CP.

(9) Der Studiengang beinhaltet, je nach Schwerpunkt, ein obligatorisches Auslandsstudium im Umfang von 18 CP.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in der Anlage 2 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Bei Nicht-Bestehen einer Prüfung kann die Prüfung innerhalb einer Frist von drei Semestern wiederholt werden. In jedem Semester wird für jedes Modul genau eine Modulprüfung angeboten. Die Wiederholung einer schriftlichen Leistung kann auch in der Form einer mündlichen Prüfung erfolgen. Insgesamt stehen den Studierenden je Modul damit maximal drei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 3.

(5) In den Modulen 3 – 6 werden Kombinationsprüfungen abgelegt, die aus je einer großen und einer kleinen Einzelprüfung bestehen und die zusammengekommen die Modulprüfung bilden. Die Modulnote errechnet sich aus der Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen, die innerhalb der Kombinationsprüfung erbracht werden, und wird gerundet gemäß der Notentabelle im AT MPO. Das Verhältnis ist hierbei 2 („große“ Prüfungsleistung) zu 1 („kleine“ Prüfungsleistung). In beiden Teilen der Kombinationsprüfung müssen die Studierenden benotete Prüfungsleistungen erbringen. Abweichungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Formen, Fristen, Dauer und Umfang der Modulprüfungen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bzw. der Veranstaltung bekannt zu geben.

(6) Ein Schwerpunkt besteht aus den Modulen Sozpol M6 im Umfang von 9 CP und Sozpol M7 im Umfang von 18 CP. Der Schwerpunkt „Arbeit und Soziale Sicherung“ sowie der Schwerpunkt „Gesundheitssystem und Gesundheitspolitik“ gehen mit 15 CP in die Gesamtnote ein. Dabei ist die Teilprüfung Forschungspraktikum im Modul Sozpol M7 im Umfang von 12 CP unbenotet und geht nicht in die Gesamtnote ein; Die Teilprüfung Kolloquium zum Forschungspraktikum geht mit 6 CP in die Gesamtnote ein. Der Schwerpunkt „European Labour Studies“ geht mit insgesamt 27 CP in die Gesamtnote ein. Dabei ist das Auslandsstudium im Modul Sozpol M7 im Umfang von 18 CP unbenotet und fließt nicht in die Gesamtnote ein.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen nach § 8 Absätze 5 – 8 AT MPO sind grundsätzlich in digitaler und

gedruckter Form einzureichen und mit einer schriftlichen Erklärung zur Verwendung von Quellen gemäß § 22 Absatz 9 AT MPO zu versehen. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, gilt die Prüfung als ‚nicht ausreichend‘ bewertet.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Masterarbeit

(1) Voraussetzung zur Anmeldung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 90 CP.

(2) Für die Masterarbeit werden 21 CP vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 13 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 4 Wochen genehmigen.

(4) Die Masterarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu drei Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein

(5) Zur Masterarbeit findet kein Kolloquium statt.

§ 7

Gesamtnote der Masterprüfung

Die Note der Masterarbeit macht 30% der Gesamtnote aus. 70% der Gesamtnote werden aus den mit den CP gewichteten Noten der Module gebildet.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Masterstudiengang „Sozialpolitik“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Die Prüfungsordnung vom 26. August 2009, zuletzt geändert am 27. August 2010 tritt am 30. September 2013 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2013 ihr Studium nicht beendet haben, wechseln in die Prüfungsordnung vom 25. November 2011. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 28. November 2011

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“

Anlage 3: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

Anlage 2: Weitere Prüfungsformen

Anlage 1: Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden, sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erforderlich sind.

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	MP/ TP	CP	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
Sozpol M1 Einführungsmodul I	P	12	Sozialwissenschaftliche Sozialpolitikanalyse	MP		x				
			Methoden der Sozialpolitikforschung			x				
Sozpol M2 Einführungsmodul II	P	12	Einführung in das deutsche und europäische Arbeits- und Sozialrecht	MP		x				
			Ökonomie der Sozialpolitik			x				
Sozpol M3 International vergleichende und europäische Sozialpolitik	P	9	Vergleichende Sozialpolitik	MP		x				
			Internationale und europäische Sozialpolitik			x				
Sozpol M4 Governance, Verwaltung und Management	P	12	Governance und Organisation	MP			x			
			Verwaltung und Sozialmanagement				x			
Sozpol M5 Theorien des Wohlfahrtsstaates	P	12	Theorien wohlfahrtsstaatlicher Entwicklung	MP			x			
			Theorien der Gerechtigkeit				x			
Sozpol M6 Politikfelder	WP	9	Schwerpunkt 1 „Arbeit und soziale Sicherung“ Vertiefung/Spezialisierung 1	MP			x			
	SP 1					Vertiefung/Spezialisierung 2		x		
	WP	9	Schwerpunkt 2 „Gesundheitssystem und Gesundheitspolitik“ Vertiefung / Spezialisierung 1	MP				x		
							Vertiefung / Spezialisierung 2		x	
	WP	9	Schwerpunkt 3 „European Labour Studies“ Seminar „Introduction to European Labour Studies“	MP				x		
							Vertiefung/Spezialisierung 2		x	
Sozpol M7 Forschungsstudien - mit Praktikum - mit Auslandsstudium	WP	18	Forschungspraktikum	TP	12			x		
	SP 1 u. SP 2		Kolloquium zum Forschungspraktikum			6			x	
	WP	18	Auslandsstudium	MP				x		
Sozpol M8 Forschungsseminar	P	9	Forschungsseminar	MP				x		
Sozpol M9 Examensseminar	P	6	Examensseminar	MP					X	
Modul Masterarbeit	P	21	Masterarbeit	MP					X	

Erläuterung: P/WP: Pflicht/Wahlpflicht; CP: Creditpoints; MP/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung;

Anlage 2: Weitere Prüfungsformen

1. Forschungskonzept/Proposal: Darlegung der Grundlinien eines Forschungsvorhabens auf der Basis einer Übersicht zum Forschungsstand.
2. Lektürebearbeitungen und Übungsaufgaben: Lehrveranstaltungsbegleitende und -unterstützende kleinere schriftliche Arbeiten mit direktem Bezug zur Unterrichtslektüre oder zum gelernten Unterrichtsstoff.
3. Referat mit Ausarbeitung: Mündliche Präsentation mit vorhergehender und nachträglicher schriftlicher Darlegung.
4. Essay: Schriftliche Arbeit, die eine vorgegebene oder selbst gewählte Fragestellung erörtert unter Heranziehung eines begrenzten Lektürespektrums pointiert beantwortet.

Anlage 3: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

§ 1

Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von einer Prüferin/einem Prüfer gemäß § 27 AT BPO vorzubereiten. Die Prüferin/Der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt sie/er das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Mehrfach-Antwort-Wahlverfahren ist zulässig.

(2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen/Kandidaten festzustellen. Die Prüferin/Der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Absatz 4

festzulegen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin/dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin/der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5 2. Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

§ 2

Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

(1) Eine „E-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten an-

wenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „E-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin/Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin/des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen/Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen/Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Absatz 6 AT MPO die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

Verwaltungsvorschrift über die Qualifizierung nach § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Bremische Laufbahnverordnung (BremLVO)

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen, Entscheidung über die Zulassung

Abschnitt 2 Qualifizierungsmaßnahme

- § 3 Ziel und Umfang der Qualifizierungsmaßnahme
- § 4 Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme
- § 5 Kosten der Qualifizierung und Sicherstellung der Teilnahme beim Wechsel der Dienststelle

Abschnitt 3 Prüfungsausschuss

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende
- § 8 Geschäftsstelle
- § 9 Ausschluss und Befangenheit

Abschnitt 4 Prüfung

- § 10 Ziel und Gliederung der Prüfung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Abschlusskolloquium
- § 13 Bestehen und Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Regelungen für behinderte Menschen
- § 16 Zertifikat über die Qualifizierungsmaßnahme

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

- § 17 Rechtsbehelfe
- § 18 Prüfungsunterlagen
- § 19 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Vorschrift gilt für Beamtinnen und Beamte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen und der sonstigen, der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die an einer Qualifizierung nach § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BremLVO teilnehmen, mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten der Fachrichtungen Justiz, Polizei und Feuerwehr.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen, Entscheidung über die Zulassung

- (1) Zu der Qualifizierung können Beamtinnen und Beamte zugelassen werden,
- die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 oder höher inne haben und
 - die seit dem Beginn ihrer Dienstzeit mindestens einen Dienststellenwechsel vorweisen können.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die jeweils zuständige oberste Dienstbehörde. Bis zum 31. August 2014 können in begründeten Ausnahmefällen auch Beamtinnen und Beamte zugelassen werden, die nicht mindestens einen Dienststellenwechsel nachweisen können.

Abschnitt 2 Qualifizierungsmaßnahme

§ 3

Ziel und Umfang der Qualifizierungsmaßnahme

(1) Ziel der Qualifizierung ist es, dass die Teilnehmenden nach erfolgreicher Beendigung in der Lage sind, anspruchsvolle Führungs-, Lenkungs-, Planungs- und Managementaufgaben wahrzunehmen.

(2) Die Qualifizierungsmaßnahme besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtseminaren, einer Hospitation und einem Abschlusskolloquium.

(3) Die Qualifizierungsmaßnahme beinhaltet folgende Pflichtmodule:

- Modul 1 Verwaltungsmanagement
- Modul 2 Personalmanagement
- Modul 3 Kommunikation und (Personal-) Führung
- Modul 4 Selbstmanagement und Arbeitstechniken
- Modul 5 Finanzwirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen für bremisches Verwaltungshandeln

(4) Die gesamte Qualifizierung umfasst einen Workload (Arbeitsbelastung) von ca. 1 100 Stunden. Dies entspricht 36 Credit Points (CP)¹. Davon entfallen auf die Pflichtmodule mindestens 600 Kontaktstunden und 400 Stunden Selbstlernzeit. Neben den Pflichtmodulen müssen die Teilnehmenden in Abstimmung mit der Beschäftigungsdienststelle Wahlpflichtseminare

¹ Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden.

absolvieren, die die bereits in den Pflichtmodulen erworbenen Inhalte sinnvoll ergänzen oder vertiefen. Diese Wahlpflichtseminare müssen mindestens 32 Kontaktstunden umfassen und können im Rahmen des Fortbildungsprogramms der Senatorin für Finanzen oder vergleichbarer Angebote belegt werden.

(5) Die Teilnehmenden hospitieren in anderen Dienststellen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen, um die eigenen Schlüssel- und Führungskompetenzen zu erweitern. In Abstimmung mit der jeweils zuständigen Dienststelle können auch Hospitationen außerhalb der bremischen Verwaltung durchgeführt werden, wenn dieses dem Ziel der Qualifizierung förderlich ist. Die Mindestdauer der Hospitation beträgt 40 Zeitstunden.

(6) Die Beschäftigungsdienststelle hat nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme der Beamtin oder dem Beamten zu bescheinigen, dass sie oder er über Führungserfahrungen oder Erfahrungen mit der Leitung von Projekten verfügt. Verfügt die Beamtin oder der Beamte bei Beginn der Qualifizierung noch nicht über diese Erfahrungen, hat die zuständige Dienststelle dafür Sorge zu tragen, dass die Beamtin oder der Beamte während der Qualifizierungsmaßnahme entsprechende Erfahrungen erwerben kann.

(7) Mit der Entscheidung über die Zulassung kann die oberste Dienstbehörde die Beamtin oder den Beamten von der Teilnahme an Pflichtmodulen und Wahlpflichtseminaren befreien, wenn die Beamtin oder der Beamte bereits auf andere Weise, insbesondere durch Teilnahme an anderen Fortbildungsveranstaltungen die entsprechenden Kenntnisse erworben hat. Die Pflicht zur Teilnahme an den vorgesehenen Prüfungen bleibt unberührt.

§ 4

Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme

(1) Die Organisation der Qualifizierungsmaßnahme obliegt der Senatorin für Finanzen.

(2) Die Qualifizierungsmaßnahme ist so zu organisieren, dass sie innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren beendet werden kann. Die Senatorin für Finanzen legt den Beginn der einzelnen Pflichtmodule fest.

§ 5

Kosten der Qualifizierung und Sicherstellung der Teilnahme beim Wechsel der Dienststelle

(1) Die Kosten der Qualifizierung trägt die jeweilige Dienststelle der Beamtin oder des Beamten.

(2) Wird die Beamtin oder der Beamte während der Qualifizierung in eine andere Dienststelle versetzt, hat sie oder er einen Anspruch auf die weitere Teilnahme an der Qualifizierung. Die neue Dienststelle übernimmt die Kosten der Qualifizierung ab dem Zeitpunkt der Versetzung.

Abschnitt 3

Prüfungsausschuss

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Zur Durchführung der Prüfungen wird bei der Senatorin für Finanzen ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

- einer Vertreterin oder einem Vertreter, die oder der von der Senatorin für Finanzen benannt wird,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter einer weiteren obersten Dienstbehörde,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter, die oder der vom Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen benannt wird,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter des Aus- und Fortbildungszentrums.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sollten die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt besitzen.

(3) Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren berufen.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied zur oder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Bei der Abnahme des Abschlusskolloquiums können Vertreterinnen oder Vertreter der für die jeweils geprüften Teilnehmenden zuständigen obersten Dienstbehörden mit beratender Stimme anwesend sein. Für diese Vertreterinnen und Vertreter gelten Absatz 11 und § 9 entsprechend.

(7) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind Protokolle zu führen. Die Protokolle müssen Angaben enthalten über den Ort und Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden, den behandelten Gegenstand, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und, soweit eine Schriftführerin oder ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von dieser oder diesem zu unterzeichnen.

(8) Der Prüfungsausschuss stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen fest. Er ist für die Organisation der Prüfungen und aller damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben zuständig. Der Prüfungsausschuss beschließt insbesondere über:

- die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
- die Bestellung von Prüfenden nach § 7,
- die Zulassung zum Abschlusskolloquium und ggf. die Verpflichtung zur Teilnahme an ergänzenden Fortbildungsveranstaltungen nach § 12 Absatz 1,
- die Festlegung der Prüfungsaufgaben für das Abschlusskolloquium

und nimmt das Abschlusskolloquium ab.

(9) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Regelaufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht zu verlangen, dass die Prüfenden nach § 7 die Aufgaben für die Prüfungen in den Pflichtmodulen dem Prüfungsausschuss vorlegen.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren.

§ 7

Prüfende

(1) Für die Abnahme der Modulprüfungen bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Prüfende. Prüfende bei Modulprüfungen und deren Wiederholungen sind in der Regel die Lehrenden, in deren Lehrveranstaltung die Prüfungsleistung integriert ist. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Prüfenden haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren.

§ 8

Geschäftsstelle

Bei der Senatorin für Finanzen wird eine Geschäftsstelle errichtet, die die Prüfung organisiert, die Geschäftsführung für den Prüfungsausschuss wahrnimmt und Beschlüsse des Prüfungsausschusses umsetzt.

§ 9

Ausschluss und Befangenheit

(1) Prüfungsausschussmitglieder oder Prüfende, die nach § 20 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) ausgeschlossen sind oder bei denen die Besorgnis der Befangenheit nach § 21 BremVwVfG besteht, dürfen nicht an der Prüfung mitwirken.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder halten sich Prüfende nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der Geschäftsstelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Geschäftsstelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Das betroffene Mitglied darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf während des weiteren Verlaufs der Prüfung nicht anwesend sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen oder wird von einer Prüfungsteilnehmerin oder einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Geschäftsstelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

Abschnitt 4 Prüfung

§ 10

Ziel und Gliederung der Prüfung

(1) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Beamtin oder der Beamte die vorgeschriebene Qualifizierung nach § 9 Absatz 4 Nummer 3 BremLVO erfolgreich absolviert hat. Die Anforderungen der Prüfung

sind dabei an einer umfassenden beruflichen Handlungskompetenz auszurichten.

(2) Die Prüfung besteht aus Pflichtmodulprüfungen und dem Abschlusskolloquium. Die Pflichtmodulprüfungen werden qualifizierungsbegleitend abgelegt. Jedes der Pflichtmodule muss mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

(3) Die Prüfungen der Pflichtmodule werden in Form von:

1. schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren),
2. mündlichen Prüfungen,
3. schriftlich ausgearbeiteten Referaten,
4. Hausarbeiten,
5. Praxisarbeiten,
6. problematisierende Protokolle

oder sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Leistungen erbracht. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss bei Wiederholungsprüfungen zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag des Prüflings nach Abstimmung mit dem Prüfenden abweichende Prüfungsformen zulassen; das Gleichbehandlungsgebot ist zu beachten.

Zu 1. Eine schriftliche Arbeit (Klausur) wird unter Aufsicht angefertigt und beinhaltet die Bearbeitung eines von den Prüfenden festzusetzenden Fragenkomplexes. Die Anforderungen orientieren sich dabei an dem Stoff des betreffenden Pflichtmoduls. Die Klausur ist mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit und mit definierten Hilfsmitteln anzufertigen. Die Bearbeitungszeit darf 120 Minuten nicht unterschreiten und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Die zugelassenen Hilfsmittel sind bei der Festlegung des Prüfungstermins von den Prüfenden bekannt zu geben.

Zu 2. Eine mündliche Prüfung stellt die Behandlung eines mit dem Stoff des betreffenden Pflichtmoduls im Zusammenhang stehenden Fragenkomplexes in Form eines Prüfungsgesprächs dar. Der Prüfling soll nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Eine mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit mehreren Teilnehmenden oder als Einzelprüfung durchgeführt werden. Im Rahmen einer mündlichen Prüfung können auch Rollenspielelemente bewertet und in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die Dauer der Prüfung soll für einen Prüfling mindestens 30 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

Zu 3. Ein schriftlich ausgearbeitetes Referat ist eine eigenständige und vertiefte schriftliche Aus-

einandersetzung mit einem Problem aus dem Stoffzusammenhang des betreffenden Pflichtmoduls unter Einbeziehung einschlägiger Literatur. Die Auseinandersetzung und die Ergebnisse werden in einem mündlichen Vortrag dargestellt. Daran anschließend findet eine Diskussion auf der Grundlage des Vortrags und der schriftlichen Ausarbeitung statt. Die Bearbeitungsfrist ist bei der Aufgabenstellung anzugeben.

Zu 4. Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Modulzusammenhang oder einer damit zusammenhängenden konkreten Fragestellung unter Einbeziehung einschlägiger Literatur. Der Hausarbeit wird ein Fachgespräch auf der Grundlage der schriftlichen Ausarbeitung zugeordnet.

Zu 5. Eine Praxisarbeit reflektiert und analysiert die im Berufsalltag gesammelten Erfahrungen im Zusammenhang mit denen in der Qualifizierung erworbenen Kenntnisse. Sie versteht sich als eine Ausarbeitung, die berufliche Erfahrungen aufgreift, sie in einer relevanten Fragestellung verdichtet und auf der Basis gängiger Theorien, Konzepte und Methoden auswertet.

Zu 6. Ein problematisierendes Protokoll ist eine unter Einbeziehung der Fachliteratur sorgfältig redigierte Nachbereitung eines Seminars. Es enthält eine zusammenfassende Wiedergabe des Seminarinhaltes, des Diskussionsverlaufs, entscheidender Argumente und der Ergebnisse des Seminars. Das problematisierende Protokoll wird durch Exkurse und vertiefende Anmerkungen ergänzt. Verwendete Literatur, gegebenenfalls auch ergänzt durch weitere Titel der Fachliteratur, ist in die Ausarbeitung aufzunehmen.

(4) Weitere Details zu Umfang und Anforderungen an die Prüfungsleistungen regelt die Senatorin für Finanzen in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die oder der jeweilige Prüfende bewertet die Prüfungsleistungen als „erfolgreich abgelegt“ oder „nicht erfolgreich abgelegt“ und entwickelt hierfür einen nachvollziehbaren Bewertungsmaßstab. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung ist auf Antrag des Prüflings zu begründen; insbesondere sind die Bewertungsmaßstäbe offen zu legen.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als erfolgreich abgelegt, wenn die Leistung im Ganzen den Anforderungen noch entspricht. Dies ist der Fall, wenn mindestens die Hälfte der erreichbaren Punkte erlangt worden sind.

§ 12

Abschlusskolloquium

(1) Die Teilnehmenden der Qualifizierung werden auf Antrag zu dem Abschlusskolloquium zugelassen, wenn sie

1. mindestens $\frac{3}{4}$ aller Veranstaltungstage in jedem Pflichtmodul besucht,
2. alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in den Pflichtmodulen erfolgreich abgelegt,
3. mindestens $\frac{3}{4}$ aller Veranstaltungstage in jedem Wahlpflichtseminar besucht und
4. einen Nachweis über die Durchführung der Hospitation nach § 3 Absatz 5 erbracht

haben.

In dem Fall, dass die Teilnehmenden die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 und 3 nicht erfüllen, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, ob und in welchem Umfang die Teilnehmenden ergänzende Fortbildungsveranstaltungen zu absolvieren haben.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens drei Monate nach dem Ende des letzten Pflichtmoduls zu stellen. Die Zulassung gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe. Innerhalb dieses Zeitraumes muss das Abschlusskolloquium absolviert werden. Nach dem Ablauf von zwei Jahren wird grundsätzlich keine neue Zulassung zum Abschlusskolloquium erteilt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde.

(3) Das Abschlusskolloquium wird vom Prüfungsausschuss in der Regel als Einzelprüfung abgenommen.

(4) Der Themenbereich für das Abschlusskolloquium wird der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer einen Monat vor dem Prüfungstag mitgeteilt. Die konkrete Prüfungsaufgabe wird dem Prüfling am Prüfungstag ausgehändigt. Sie oder er bekommt anschließend drei Stunden Zeit, um sich auf das Kolloquium vorzubereiten. Das Abschlusskolloquium wird als Präsentation oder Vortrag mit einem anschließenden Prüfungsgespräch durchgeführt. Es kann auch Elemente eines Rollenspiels enthalten. Das Abschlusskolloquium soll nicht länger als 45 Minuten dauern. Der Prüfungsausschuss kann für die Führung des Prüfungsgesprächs eine Prüferin oder einen Prüfer bestellen, die oder der dem Prüfungsausschuss einen Bewertungsvorschlag unterbreitet. Die Entscheidung über die Bewertung des Abschlusskolloquiums trifft abweichend von § 11 Absatz 1 der Prüfungsausschuss. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Bestehen und Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in jedem Pflichtmodul und im Abschlusskolloquium die Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt wurde.

(2) Hat der Prüfling eine Pflichtmodulprüfung oder das Abschlusskolloquium nicht erfolgreich abgelegt, wird er darüber informiert, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. In besonders begründeten Härtefällen kann eine Prüfungsleistung auf Antrag ein zweites Mal wiederholt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann hierzu eine Frist bestimmen und Auflagen erteilen.

(4) Sind auch die zulässigen Wiederholungen von Prüfungsleistungen mit nicht „erfolgreich abgelegt“ bewertet worden und kann deshalb eine Prüfung nicht mehr erfolgreich abgelegt werden, gilt sie als endgültig nicht bestanden. Damit gilt auch die Qualifizierungsmaßnahme als nicht bestanden.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird als mit „nicht erfolgreich abgelegt“ bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine fristgebundene Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit vollständig erbracht wird.

(2) Der für Rücktritt oder Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das ausdrücklich die Prüfungsunfähigkeit ausweist. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Werden die Gründe nicht anerkannt, entscheidet alsbald der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, fertigt die oder der zuständige Prüfende oder die oder der Aufsichtführende hierüber einen Vermerk an. Der Prüfling darf die Prüfungsleistung fortsetzen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht erfolgreich abgelegt“ bewertet.

(4) Werden Arbeiten Dritter oder Teile daraus ohne oder mit irreführender Quellenangabe übernommen (Plagiat), gilt dies als Täuschungsversuch. Ein besonders schwerwiegender Täuschungsversuch liegt insbesondere vor, wenn von Dritten verfasste schriftliche Arbeiten vollständig oder in erheblichen Teilen ohne Zitat oder mit irreführender Quellenangabe in die eigene Prüfungsleistung übernommen werden.

(5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Einzelprüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht erfolgreich abgelegt“ bewertet. Ein Prüfling, der während einer Gruppenprüfung schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Prüfungsteilnehmende gestört werden, kann von den

anwesenden Prüfenden oder von den jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Regelungen für behinderte Menschen

Behinderten Menschen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit den behinderten Menschen – auf ihren Wunsch unter Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – zu erörtern.

§ 16

Zertifikat über die Qualifizierungsmaßnahme

(1) Die Teilnehmenden der Qualifikation erhalten ein Zertifikat, wenn sie den Nachweis über das Bestehen der Prüfung nach § 13 erbringen.

(2) Das Zertifikat enthält

- die Personalien der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers,
- die Feststellung des Bestehens der Prüfung,
- eine Modulübersicht,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschriften des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin oder eines Vertreters der Geschäftsstelle.

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

§ 17

Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Geschäftsstelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes.

§ 18

Prüfungsunterlagen

(1) Für die Einsicht in die Prüfungsunterlagen sind die Bestimmungen des § 29 BremVwVfG anzuwenden.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Bremen, den 6. Dezember 2011

Der Senat

Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der Versickerung von Niederschlagswasser im Land Bremen

1. Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist die Rückhaltung von Niederschlagswasser durch die dezentrale Versickerung zur Vermeidung hoher und schneller Abflüsse in die Kanalisation, lokaler Hochwasserereignisse und Gewässerbelastungen. Durch die Versickerung soll ein Beitrag zur Reduzierung von Wasserüberläufen aus der Kanalisation geleistet werden. Das gewässerprogrammatische Ziel einer weiträumigen Versickerung dient somit der Entlastung der Oberflächengewässer von Schadstoffeinträgen. Bei der Versickerung wird das anfallende Niederschlagswasser nicht der Kanalisation, sondern auf natürlichem Wege direkt dem Boden zugeführt bzw. infiltriert. Das von den Dach- und befestigten Bodenflächen stammende Niederschlagswasser wird somit nicht in die Kanalisation abgeleitet und entlastet damit unter anderem die Kläranlage sowie die Zuführungskanäle und trägt zur Grundwasserneubildung bei.

Die Förderung soll zur Eigeninitiative anregen und zu einer umfangreicheren Verbreitung der dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser im Land Bremen beitragen.

Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen¹. Muss eine Versickerungsmaßnahme entsprechend einer gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden, z. B. durch eine Auflage in der Baugenehmigung, entfällt eine Förderung nach dieser Richtlinie.

2. Fördergegenstand

Gefördert wird die Errichtung von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser. Die Versickerung kann über eine Flächenversickerung, über Versickerungsmulden, Mulden-Rigolen-Systeme oder vergleichbare Systeme erfolgen. Die vollständige Entkoppelung der in die Versickerung ableitenden Fläche von der Kanalisation ist sicherzustellen. Das gesamte auf der entsprechenden Fläche anfallende Niederschlagswasser ist dezentral vor Ort zu versickern. Mindestens 50% der versiegelten Fläche des Grundstücks muss an die Versickerung angeschlossen werden. Materialien aus PVC sind nicht förderfähig.

3. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte bzw. Mieter mit Einverständniserklärung des Eigentümers).

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr prüft, ob die Maßnahme technisch, ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll ist und stellt die förderfähigen

Kosten (Baukosten einschließlich technischer Nebenkosten) fest.

Gefördert werden bis zu einem Drittel der förderfähigen Kosten einer Anlage, höchstens jedoch 3 000,- EURO. Die Förderhöhe pro m² an die Versickerung angeschlossene Fläche beträgt maximal 12,50 EURO.

Bei unvorhergesehenen Mehrkosten während der Bauphase kann eine Nachbewilligung schriftlich beantragt werden. Die Gesamtförderung von 3 000,- EURO darf nicht überschritten werden.

Eine Boden- und Grundwassergefährdung als Folge der Versickerung muss ausgeschlossen sein. Maßgebend hierfür ist das Bremische Wassergesetz (BremWG) vom 18. Dezember 2004 sowie die auf der Grundlage des § 132a BremWG erfolgte Bekanntmachung der Anforderungen an die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 4. März 2004 und die §§ 4 und 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BodSchG) vom 1. März 1999.

Eine Einleitung in unterirdische Versickerungsanlagen (Sickerschächte, Sickerrohre und Rigolen) ist nur bei unbelastetem Niederschlagswasser möglich. Dies gilt vor allem für Dachflächen mit nichtmetallischer Oberfläche. Gering belastete Abflüsse dürfen nur nach Passage des „belebten Oberbodens“, wie das bei bewachsenen Mulden oder Flächen der Fall ist, versickert werden.

Die Versickerungsanlage muss entsprechend dem Arbeitsblatt A138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) ausgelegt sein.

Innerhalb von Wasserschutzgebieten sowie bei Gefahren durch Altlasten und schädliche Bodenveränderungen ist die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser nicht möglich. Die Erlaubnisfreistellung bei Versickerung und Einleitung in Oberflächengewässer gilt auch nicht bei Straßen-, Industrie- und Gewerbeflächen und häufig frequentierten Parkplätzen. Ebenso ausgenommen sind Dachflächen aus unbeschichteten Kupfer-, Zink- und Bleieindeckungen sowie anderen Flächen, bei denen mehr als nur gering belastete Abflüsse zu erwarten sind. In diesen Fällen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde erforderlich.

Werden Niederschläge von Dachflächen eingeleitet, gilt als Flächenmaß die überdachte Grundfläche (horizontale Projektion).

Versickerungsmaßnahmen werden nur dann gefördert, wenn entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel können diese einschließlich Zinsen zurückgefordert werden. Erfolgt innerhalb von zehn Jahren eine erneute Entwässerung der mit diesem Programm geförderten Flächen, können ausgezahlte Fördermittel zurückverlangt werden.

Die Gesamtfinanzierung der Anlage muss bei Antragstellung sichergestellt sein.

¹ Ist für einen bestehenden Kanalanschluss zur Einleitung von Niederschlagswasser in einen öffentlichen Mischwasser- oder Niederschlagswasserkanal die Befugnis zur Einleitung widerrufen oder wurde der Widerruf angekündigt, so ist eine Förderung von daraus resultierenden Maßnahmen ausgeschlossen.

Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung der Förderung begonnen werden. Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Antrag.

Die Zuschüsse werden durch Bescheid schriftlich bewilligt.

Der Anspruch auf Förderung erlischt nach zwölf Monaten. Die Frist beginnt mit Datum des Bewilligungsbescheids. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag einmalig verlängert werden.

5. Genehmigungs- und Anzeigeverfahren

Die Förderung einer Maßnahme durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr schließt eine eventuell erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung nicht ein.

Der Betrieb einer Versickerungsanlage ist bei den für die Abwasserbeseitigung zuständigen Unternehmen in Bremen bzw. Bremerhaven anzuzeigen.

6. Antragstellung

Die Antragstellung für Bremen und Bremerhaven erfolgt bei der

Bremer Umwelt Beratung e.V.
Am Dobben 43 a
28203 Bremen

Dem Antrag sind ein Grundstücksplan (z.B. 1:5 000) bzw. eine Skizze, ggf. Bilder sowie ein Kostenvoranschlag beizufügen.

7. Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Fertigstellung der Versickerungsanlage sowie nach Vorlage der Kostenbelege und nach Bestätigung der mängelfreien Abnahme durch die Bewilligungsbehörde bzw. einer von ihr beauftragten Stelle.

Die Förderrichtlinie ist bis zum 31. März 2016 befristet und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Vorhergehende Regelungen werden hiermit aufgehoben.

Bremen, den 8. Dezember 2011

Der Senator für Umwelt,
 Bau und Verkehr

Rahmenprogramm „ökologische Regenwasserbewirtschaftung“

In der Vergangenheit ging es in der Stadtentwässerung vor allem darum, Regenwasser von versiegelten Flächen möglichst schnell und vollständig abzuleiten. Die zunehmenden Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen haben gerade in städtisch geprägten Gebieten dazu geführt, dass Kanäle und Oberflächengewässer immer größere Regenmengen aufnehmen müssen und damit häufig ausgelastet sind. Bei extremen Niederschlägen können Überlastungen nicht ausgeschlossen werden. Bei Mischwasserkanälen kommt es bei starken Niederschlägen systembedingt und geplant zu Abschlägen von Mischwasser und damit zu erhöhten Schadstoffeinträgen in Gewässer. Bei überlasteten Oberflächengewässern bestehen zudem Gefahren durch Überschwemmungen und Hochwasser.

Hochwasserschutz, Erhalt und Verbesserung der Gewässergüte, Entlastung der Kläranlagen bei Stark-

regenereignissen, Schutz und Erhalt der Trinkwasserqualität, Grundwasser- und Bodenschutz sind daher wesentliche Gründe, die für eine aktive Regenwasserbewirtschaftung sprechen.

Zur Problemlösung kann ein weitgehend naturnaher Umgang mit dem Regenwasser einen entscheidenden Beitrag leisten. Niederschläge sind möglichst zu versickern, zu verdunsten, zurück zu halten, zu nutzen oder ortsnah in Oberflächengewässer zu leiten. Dies spiegelt sich auch im Bremischen Wassergesetz (BremWG) vom 18. Dezember 2004 wider, indem der Vorrang der dezentralen Entwässerung auch rechtlich (§ 132a Absatz 1) festgeschrieben ist. Dies betrifft Niederschlagswasser von Grundstücken, die überwiegend der Wohnnutzung oder einer hinsichtlich der Qualität des Abflusses vergleichbaren Nutzung dienen, also als unbelastet oder gering belastet zu bewerten sind. Dieser Abfluss "... soll weitgehend dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden und zwar auf dem Wege der Versickerung oder ortsnahen Ableitung in ein Gewässer, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist (dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung)."

Das Land Bremen unterstützt deshalb die dezentrale Bewirtschaftung von Regenwasser durch die Förderung

- von Regenwassernutzungsanlagen,
- der Entsiegelung von Flächen,
- der Versickerung von Niederschlagswasser und
- von Dachflächenbegrünungen

im Stadtgebiet von Bremen und Bremerhaven als Maßnahmen zur Verminderung des Eintrags von Niederschlagswasser in das Kanalsystem, zur Erhöhung der Grundwasserneubildung und zur Einsparung von Trinkwasser. Ziel des Förderprogramms ist es, zur Eigeninitiative anzuregen und Anreize für die Entkopplung möglichst vieler Flächen und Grundstücke vom öffentlichen Kanalnetz zu geben.

Allgemeine Bedingungen

1. Rechtsgrundlage

Das Land Bremen gewährt innerhalb der Landesgrenzen Zuwendungen nach Maßgabe dieses Programms. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht nicht. Das Land Bremen entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen zur Verfügung stehender Fördermittel.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte bzw. Mieter mit Einverständniserklärung des Eigentümers).

3. Voraussetzung für die Förderung

Maßnahmen werden nur gefördert, wenn sich im Rahmen der fachlichen Prüfung des Förderungsantrages herausstellt, dass von den Maßnahmen keine nachteiligen Wirkungen für Mensch und Umwelt, u. a. für Boden, Grundwasser und Nachbargrundstücke, ausgehen können.

Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Muss eine Maßnahme aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen durchgeführt werden, z.B. durch Auflage in der Baugenehmigung, entfällt eine Förderung auf Basis dieses Programms.

Zuwendungen können nur für Vorhaben bewilligt werden, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde, ausgenommen, einem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr zugestimmt. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Zuwendungen können nur bewilligt werden, solange Fördermittel zur Verfügung stehen.

Die mit den Zuwendungen verbundenen Auflagen sind den jeweiligen Förderrichtlinien des Rahmenprogramms zu entnehmen.

Die Förderung einer Maßnahme durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr schließt eine eventuell erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung nicht ein. Ebenfalls nicht eingeschlossen sind eventuell erforderliche Anzeigen beim zuständigen Gesundheitsamt in Bremen bzw. Bremerhaven und bei den für die Abwasserbeseitigung zuständigen Unternehmen in Bremen bzw. Bremerhaven.

Der Antragsteller oder die Antragstellerin erklärt sich mit der Veröffentlichung von Fotos der geförderten Anlagen oder von Details einverstanden.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Antragstellung für Bremen und Bremerhaven erfolgt bei der jeweils vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr dafür beauftragten Einrichtung. Diese ist zum Zeitpunkt der Programmerstellung:

Bremer Umweltberatung e.V.
Am Dobben 43 a
28203 Bremen

Dem Antrag sind entsprechend der Förderrichtlinien ein Grundstücksplan (z.B. 1:5 000) bzw. eine Skizze sowie ein Kostenvoranschlag sowie ggf. weitere Unterlagen beizufügen. Eine Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Eine Bewilligung erfolgt erst dann, wenn der Gesamtzuschuss mindestens 100,- Euro beträgt.

5. Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Fertigstellung der Anlage sowie nach Vorlage der Kostenbelege. Sofern eine Abnahme verlangt wird, erfolgt die Auszahlung der Fördergelder erst nach Bestätigung der mängelfreien Abnahme durch die Bewilligungsbehörde bzw. einer von ihr beauftragten Stelle.

6. Umfang und Höhe der Förderung

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr prüft, ob die Maßnahme technisch, ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll ist und stellt die förderfähigen Kosten (Baukosten einschl. technischer Nebenkosten) fest.

Die anteiligen Zuschüsse sowie die Höchstgrenzen der Zuwendungen sind den jeweiligen Förderrichtlinien zu entnehmen.

Bei unvorhergesehenen Mehrkosten während der Bauphase kann eine Nachbewilligung schriftlich beantragt werden. Die maximale Gesamtförderung darf jedoch nicht überschritten werden. Bei einer Minderung der Kosten reduziert sich der vorläufig bewilligte Zuschuss entsprechend.

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel können diese einschließlich Zinsen zurückgefordert werden; ebenso wenn die geförderte Maßnahme innerhalb eines Zeitraums von weniger als zehn Jahren rückgängig d.h. abgebaut bzw. entfernt wird. Jede Maßnahme kann nur einmal gefördert werden.

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss bei Antragstellung sichergestellt sein. Sofern Zuschüsse aus anderen Programmen beansprucht werden können, sind diese vorrangig einzusetzen.

Der Anspruch auf Förderung erlischt nach 12 Monaten. Die Frist beginnt mit Datum des Bewilligungsbescheids. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag einmalig verlängert werden.

7. Beratung

Eine Beratung zu Fragen des dezentralen Regenwassermanagements im Land Bremen, den gesetzlichen Bestimmungen, den Förderrichtlinien sowie den Voraussetzungen für eine Abkoppelung vom Kanalsystem erfolgt durch die vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr dafür beauftragte Einrichtung. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Programms ist es die

Bremer Umweltberatung e.V.
Am Dobben 43 a
28203 Bremen

Das Rahmenprogramm ist bis zum 31. März 2016 befristet und tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Vorhergehende Regelungen werden hiermit aufgehoben.

Bremen, den 8. Dezember 2011

Der Senator für Umwelt,
Bau und Verkehr

Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der Begrünung von Dächern im Land Bremen

1. Zweck der Förderung

Durch die Speicherkapazität von Regenwasser bei begrüntem Dächern wird eine dezentrale Rückhaltung von Niederschlagswasser bewirkt. Hierdurch soll ein Beitrag zur Reduzierung von Schmutzwasser-Überläufen in der Kanalisation geleistet werden. Das gewässerprogrammatische Ziel einer weiträumigen Dachbegrünung dient somit der Entlastung der Oberflächengewässer von Schadstoffeinträgen.

Die Förderung soll zur Eigeninitiative anregen und zu einer umfangreicheren Verbreitung der Begrünung insbesondere auch größerer Dachflächen beitragen.

Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen.

Muss eine Dachbegrünungsmaßnahme entsprechend einer gesetzlichen Verpflichtung durchge-

führt werden, z. B. durch eine Auflage in der Baugenehmigung, entfällt eine Förderung nach dieser Richtlinie.

2. Fördergegenstand

Gefördert wird die Anlage von Dachbegrünungen bei Neubauten sowie die Nachrüstung vorhandener Dächer mit extensiver oder intensiver Begrünung. Förderfähig sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Maßnahme ab Oberkante Dachabdichtung entstehen. Maßnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit von Dächern im Zusammenhang mit einer Begrünung sind ebenfalls förderfähig. Dachbegrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen werden nicht gefördert. Niederschlagswasser aus Dachabläufen begrünter Dächer ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies ermöglichen.

3. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte bzw. Mieter mit Einverständniserklärung des Eigentümers).

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr prüft, ob die Maßnahme technisch, ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll ist und stellt die förderfähigen Kosten (Baukosten einschließlich technischer Nebenkosten) fest.

Gefördert werden bis zu 25% der förderfähigen Kosten einer Anlage, höchstens jedoch EURO 5 000,-. Die Förderhöhe pro m² begrünter Fläche beträgt maximal 25,- Euro.

Bei unvorhergesehenen Mehrkosten während der Bauphase kann eine Nachbewilligung schriftlich beantragt werden. Die Gesamtförderung von EURO 5 000,- darf nicht überschritten werden. Eigenleistungen bleiben bei der Förderung unberücksichtigt.

Dachbegrünungsvorhaben werden nur dann gefördert, wenn entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel können diese einschließlich Zinsen zurückgefordert werden; ebenso wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraums von weniger als 10 Jahren abgebaut bzw. entfernt wird. Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.

Führt der Einbau von Dachbegrünungen nach dieser Förderrichtlinie zu einer Mieterhöhung, liegt eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel vor.

Die Gesamtfinanzierung der Anlage muss bei Antragstellung sichergestellt sein.

Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung der Förderung begonnen werden. Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Antrag.

Die Förderung einer Maßnahme durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr schließt eine eventuell erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung nicht ein.

Die Zuschüsse werden durch Bescheid bewilligt.

Der Anspruch auf Förderung erlischt nach 12 Monaten. Die Frist beginnt mit Datum des Bewilligungsbescheids. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag einmalig verlängert werden.

5. Antragstellung

Die Antragstellung für Bremen und Bremerhaven erfolgt bei der

Bremer Umweltberatung e.V.
Am Dobben 43 a
28203 Bremen

Dem Antrag sind ein Grundstücksplan (z.B. 1:5 000) bzw. eine Skizze sowie ein Kostenvoranschlag beizufügen.

6. Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Fertigstellung der Anlage sowie nach Vorlage der Kostenbelege und nach Besichtigung der Anlage durch die Bewilligungsbehörde bzw. eine von ihr beauftragte Stelle.

Die Förderrichtlinie ist bis zum 31. März 2016 befristet und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Vorhergehende Regelungen werden hiermit aufgehoben.

Bremen, den 8. Dezember 2011

Der Senator für Umwelt,
Bau und Verkehr

Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der Entsiegelung von Flächen im Land Bremen

1. Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist die Rückhaltung von Niederschlagswasser durch die Entsiegelung von befestigten und versiegelten Flächen zur Vermeidung hoher und schneller Abflüsse in die Kanalisation, lokaler Hochwasserereignisse und Gewässerbelastungen. Durch die Entsiegelung soll ein Beitrag zur Reduzierung von Wasserüberläufen aus der Kanalisation geleistet werden. Der gewässerprogrammatische Zweck einer weiträumigen Entsiegelung ist somit die Entlastung der Oberflächengewässer von Schadstoffeinträgen.

Neben der Entlastung der Kanalisationen und Kläranlagen trägt die Entsiegelung von wasserundurchlässigen Flächen zusätzlich zur Herstellung der natürlichen Bodenfunktion bei und unterstützt nachhaltig die Grundwasserneubildung.

Die Förderung soll zur Eigeninitiative anregen und zu einer umfangreicheren Verbreitung der Entsiegelung von Flächen im Land Bremen beitragen.

Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen.

Muss eine Entsiegelungsmaßnahme entsprechend einer gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden, z. B. durch eine Auflage in der Baugenehmigung, entfällt eine Förderung nach dieser Richtlinie.

2. Fördergegenstand

Gefördert wird die Entsiegelung von versiegelten (z.B. überbauten oder wasserundurchlässig befestigten) Flächen.

tigten) Flächen und deren Umwandlung in unversiegelte Flächen (Vegetationsfläche) oder wasser-durchlässig befestigte Flächen (Teilentsiegelung bzw. Belagsänderung). Die Entsiegelung muss zu einer vollständigen Entkopplung der Fläche von der Kanalisation führen. Das gesamte auf der entsiegelten Fläche anfallende Niederschlagswasser ist dezentral vor Ort zu versickern.

3. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäude-eigentümer oder sonst dinglich Verfügungs-be-rechtigte (z.B. Erbbauberechtigte bzw. Mieter mit Einverständniserklärung des Eigentümers).

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr prüft, ob die Maßnahme technisch, ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll ist und stellt die förderfähigen Kosten (Baukosten einschl. technische Nebenkosten) fest. Die zu entsiegelnde Fläche kann vor und nach Durchführung der Maßnahme durch die Bewilligungsbehörde bzw. durch eine von ihr beauftragte Stelle besichtigt werden.

Gefördert werden bis zu einem Drittel der förderfähigen Kosten einer Anlage, höchstens jedoch 3 000,- EURO. Die Förderhöhe pro m² entsiegelte Fläche beträgt maximal 12,50 EURO.

Bei unvorhergesehenen Mehrkosten während der Bauphase kann eine Nachbewilligung schriftlich beantragt werden. Die Gesamtförderung von 3 000,- EURO darf nicht überschritten werden.

Eine Boden- und Grundwassergefährdung als Folge der Entsiegelung muss ausgeschlossen sein. Das Niederschlagswasser muss bei der Versickerung unbelastet sein, um eine Gefährdung von Boden, Vegetation und Grundwasser auszuschließen. Maßgebend hierfür ist das Bremische Wassergesetz (BremWG) vom 18. Dezember 2004 sowie die auf der Grundlage des § 132a BremWG erfolgte Bekanntmachung der Anforderungen an die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 4. März 2004 und die §§ 4 und 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BodSchG) vom 1. März 1999.

Es muss ggf. ein Nachweis über die fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien erbracht werden.

Die Entsiegelung von Flächen unter 10 m² wird nicht gefördert.

Entsiegelungsmaßnahmen werden nur dann gefördert, wenn entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel können diese einschließlich Zinsen zurückgefordert werden. Werden entsiegelte Flächen innerhalb von 10 Jahren erneut versiegelt, können ausgezahlte Fördermittel zurückverlangt werden.

Die Gesamtfinanzierung der Anlage muss bei Antragstellung sichergestellt sein.

Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung der Förderung begonnen werden. Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Antrag.

Die Zuschüsse werden durch Bescheid bewilligt.

Der Anspruch auf Förderung erlischt nach zwölf Monaten. Die Frist beginnt mit Datum des Bewilligungsbescheids. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag einmalig verlängert werden.

5. Genehmigungs- und Anzeigeverfahren

Die Förderung einer Maßnahme durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr schließt eine eventuell erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung nicht ein.

Bei einer vollständigen Entkopplung des Grundstücks sind die für die Abwasserbeseitigung zuständigen Unternehmen in Bremen bzw. Bremerhaven hierüber in Kenntnis zu setzen.

6. Antragstellung

Die Antragstellung für Bremen und Bremerhaven erfolgt bei der

Bremer Umwelt Beratung e.V.
Am Dobben 43 a
28203 Bremen

Dem Antrag sind ein Grundstücksplan (z.B. 1:5 000) bzw. eine Skizze, ggf. Bilder sowie ein Kostenvoranschlag beizufügen.

7. Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Fertigstellung der Entsiegelungsmaßnahme sowie nach Vorlage der Kostenbelege und nach Bestätigung der mängelfreien Abnahme durch die Bewilligungsbehörde bzw. einer von ihr beauftragten Stelle.

Die Förderrichtlinie ist bis zum 31. März 2016 befristet und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Vorhergehende Regelungen werden hiermit aufgehoben.

Bremen, den 8. Dezember 2011

Der Senator für Umwelt,
Bau und Verkehr

Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der Gebäudeausstattung mit Regenwassernutzungsanlagen im Land Bremen

1. Zweck der Förderung

Gewässerprogrammatischer Zweck der Förderung ist die Rückhaltung und Nutzung von Niederschlagswasser unter anderem zur Reduzierung von Schmutzwasserüberläufen aus der Kanalisation zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte sowie die Einsparung von Trinkwasser durch die Ausstattung von Gebäuden mit Regenwassernutzungsanlagen. Die Förderung soll zur Eigeninitiative anregen und zu einer weiteren Verbreitung der Anlagen beitragen.

Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Muss eine Regenwassernutzungsanlage entsprechend einer gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden, z. B. durch eine Auflage in der Baugenehmigung, entfällt eine Förderung nach dieser Richtlinie.

2. Fördergegenstand

Gefördert wird die Neuinstallation und Nachrüstung von Regenwassernutzungsanlagen in Wohngebäuden für die Nutzungszwecke WC-Spülung und mindestens einen weiteren Verwendungszweck, wie z.B. Gartenbewässerung, soweit sie den Anforderungen des Technischen Anhangs zu diesen Grundsätzen entsprechen. Andere Verwendungszwecke, vor allem solche, die eine Erwärmung des Regenwassers vorsehen, sind nicht zulässig. Anlagen, die eine Zugabe von chemischen Mitteln beinhalten, werden nicht gefördert. Bauteile aus PVC werden ebenfalls nicht gefördert.

Unbelastetes Niederschlagswasser von Überläufen aus Wasserspeichern ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies ermöglichen.

Regenwassernutzungsanlagen sind Vorrichtungen, die von Dachflächen ablaufendes Regenwasser in dezentralen Speichern sammeln und dieses für die vorgenannten Zwecke zur Verfügung stellen.

Das Betriebsrisiko der Anlage trägt der Betreiber.

Gefördert werden bauliche und technische Maßnahmen, wie z.B.:

- der Bau oder die Installation eines Speichers und der dazugehörigen Erdarbeiten,
- die Installation eines Leitungssystems (vom Dach zu den Verbrauchsstellen),
- die Installation der mit der Regenwassernutzungsanlage in Verbindung stehenden technischen Bauteile.

3. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind private Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte bzw. Mieter mit Einverständniserklärung des Eigentümers).

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr prüft die Voraussetzungen für eine Förderung und stellt die angemessenen förderfähigen Kosten (Baukosten einschließlich technischer Nebenkosten) fest.

Gefördert wird bis zu einem Drittel der förderfähigen Kosten einer Anlage, höchstens jedoch EURO 2 000,-. Bei unvorhergesehenen Mehrkosten während der Bauphase kann eine Nachbewilligung schriftlich beantragt werden. Die Gesamtförderung von EURO 2 000,- darf nicht überschritten werden. Eigenleistungen bleiben bei der Förderung unberücksichtigt.

Regenwassernutzungsanlagen werden nur dann gefördert, wenn entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel können diese einschließlich Zinsen zurückgefordert werden; ebenso wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraums von weniger als 10 Jahren abgebaut bzw. entfernt wird.

Die Gesamtfinanzierung der vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahme muss sichergestellt sein.

Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung der Förderung begonnen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Antrag.

Die Zuschüsse werden durch Bescheid bewilligt.

Der Anspruch auf Förderung erlischt nach 12 Monaten. Die Frist beginnt mit Datum des Bewilligungsbescheids. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag einmalig verlängert werden.

5. Genehmigungs- und Anzeigeverfahren

Die Förderung einer Maßnahme durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr schließt eine eventuell erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung nicht ein.

Ebenfalls nicht eingeschlossen ist die erforderliche Anzeige des Betriebs einer Regenwassernutzungsanlage beim zuständigen Gesundheitsamt in Bremen bzw. Bremerhaven.

Der Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage ist bei den für die Abwasserbeseitigung zuständigen Unternehmen in Bremen bzw. Bremerhaven anzuzeigen.

6. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt bei der

**Bremer Umweltberatung e. V.
Am Dobben 43a
28203 Bremen**

Dem Antrag sind ein Kostenvoranschlag, ein Grundstückslageplan (z.B. 1:5 000 oder 1:1 000) sowie Grundrisszeichnungen M 1:100 beizufügen (letztere als unbeglaubigte Kopien mit skizzenmäßiger Eintragung der Zuleitungen und Abflussleitungen bzw. Versickerungsanlagen, der Lage der Zisterne sowie der Pumpe und der Regenwasserentnahmestellen).

Führt der Einbau von Regenwassernutzungsanlagen nach dieser Förderrichtlinie zu einer Mieterhöhung, liegt eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel vor.

7. Datenschutz

Der Zuwendungsgeber verpflichtet sich, die Belange des Bremischen Datenschutzgesetzes zu wahren.

8. Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Fertigstellung der Anlage, nach Vorlage der Kostenbelege und gemäß der in Punkt 5 aufgeführten Anzeigepflichten sowie nach Besichtigung der Anlage durch die Bewilligungsbehörde bzw. eine von ihr beauftragte Stelle.

Die Förderrichtlinie ist bis zum 31. März 2016 befristet und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Vorhergehende Regelungen werden hiermit aufgehoben.

Bremen, den 8. Dezember 2011

Der Senator für Umwelt,
Bau und Verkehr

**Richtlinie zur Förderung von gemeinnützigen
Umwelt- und Naturschutzprojekten
und von Projekten zum Themenfeld
'Umwelt und Entwicklung'**

1. Förderzweck

Grundlage dieser auf die Stadtgemeinde Bremen beschränkten Förderrichtlinie ist der Leitgedanke einer umweltgerechten, zukunftsfähigen Entwicklung. Dazu gehören ein in allen gesellschaftlichen Gruppen verankerter verantwortungsbewusster Umgang mit Natur und Umwelt und das Wissen um die globalen Auswirkungen unseres Handelns.

Das für Umwelt zuständige Senatsressort fördert gemeinnützige Projekte und Aktivitäten, die mit einem deutlichen Umweltbezug dieser Orientierung dienen, indem Bewusstseins- und Verhaltensänderungen vorbildlich initiiert bzw. begleitet werden. Wünschenswert ist, wenn sich zielgerichtetes Umweltengagement in einer ausgewogenen Kombination von Professionalität, Ehrenamt und freiwilligen Diensten ergänzt. Der Einsatz von Fördermitteln soll diese Zusammenarbeit ermöglichen und unterstützen.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Mittelvergabe darf nur im Einvernehmen mit der Fachdeputation auf der Basis dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Mittel entschieden werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderbereiche:

Diese Richtlinie umfasst die Förderbereiche Umwelt- und Naturschutzprojekte sowie Projekte zum Themenfeld 'Umwelt und Entwicklung'.

Umweltbildungsprojekte für Kinder und Jugendliche sowie Projekte im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BnE) für Kinder und Jugendliche werden nicht im Rahmen dieser Richtlinie gefördert, da sie anderweitig durch die Stadtgemeinde Bremen unterstützt werden.

Förderbereich 1: Umwelt- und Naturschutzprojekte

Gefördert werden Projekte, Maßnahmen und Kampagnen (im Folgenden: Projekte), die konkret einen Beitrag leisten, zum Beispiel zur Stärkung des Umweltbewusstseins, zum Schutz von Umwelt und Natur, zum Erhalt der Biodiversität, zum Ausbau der ökologischen Landwirtschaft, zur Verbreitung einer nachhaltigen Mobilität und eines umwelt- und ressourcenschonenden Konsums. Der Umweltbezug zur Stadtgemeinde Bremen muss erkennbar sein.

Förderbereich 2: Projekte zum Themenfeld 'Umwelt und Entwicklung'

Gefördert werden Projekte, Maßnahmen oder Kampagnen (im Folgenden: Projekte), die konkret und beispielgebend

- Umwelt- und Nachhaltigkeitsgesichtspunkte in Verbindung mit den globalen Zusammenhängen der Wirtschafts- und Lebensweise der Industrienationen bewusst machen,
- die Auswirkungen unserer Lebensweise und unseres Konsumverhaltens auf die weltweiten

Umwelt- und Lebensbedingungen thematisieren und Verhaltensänderungen initiieren oder

- umwelt- und entwicklungsbezogene Handlungspotenziale für nachhaltige Prozesse in Bremen nutzen.

Die zu fördernden Projekte müssen einen aktiven Informations-, Bildungs- oder Handlungsbezug zur Stadtgemeinde Bremen aufweisen.

2.2 Förderfähige Kosten:

Förderfähig sind grundsätzlich alle bei der Durchführung des Projektes entstehenden und nachweisbaren Kosten wie Sach- und Personalkosten, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehen. Kosten für Investitionen werden nur in Ausnahmefällen anerkannt; sie müssen in angemessenem Verhältnis zu den Gesamtprojektkosten stehen.

2.3 Nicht förderfähige Kosten sind:

- Kosten des Grunderwerbs,
- Finanzierungskosten,
- Umsatzsteuer, soweit sie nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer absetzbar ist,
- Pflichtaufgaben, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind gemeinnützige bremische Einrichtungen, Vereine und Initiativen, die über die notwendigen sachlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Projektausführung verfügen.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Es werden nur Projekte gefördert, die in besonderem öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Bremen liegen und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen.
- 4.2 Es sind nur Projekte förderfähig, die ein definiertes Ergebnis in einem festgelegten Zeitraum zum Ziel haben.
- 4.3 Eine Förderung wird nur gewährt, wenn das Projekt ohne diese Förderung nicht oder nicht innerhalb des gewünschten Zeitraums durchgeführt werden kann.
- 4.4 Einnahmen aus dem Projekt oder Zuwendungen Dritter für das Projekt sind für Ausgaben des Projekts zu verwenden und nachzuweisen.
- 4.5 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein. Es werden nur solche Projekte gefördert, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Eine sachgerechte, zweckentsprechende Verwendung der Mittel muss gewährleistet sein.
- 4.6 Es werden nur Projekte gefördert, mit deren Projektaktivitäten vor der Förderzusage des für Umwelt zuständigen Senatsressorts noch nicht begonnen worden ist. Projektaktivitäten sind solche Aktivitäten, die im Förderantrag beschrieben und zur Realisierung des Projektkonzeptes erforderlich sind. In begründeten Ausnahmefällen kann auf gesonderten Antrag ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn auf

Risiko des Antragstellers durch das für Umwelt zuständige Senatsressort genehmigt werden.

4.7 Voraussetzung einer Förderung ist ein vollständig ausgefüllter Antrag.

4.8 Der Rechtsanspruch auf eine gewährte Zuwendung erlischt automatisch, wenn mit dem Projekt nicht spätestens 6 Monate nach der Förderzusage begonnen wird. In Ausnahmefällen kann schriftlich eine Verlängerung beantragt werden.

5. Antragstellung:

Anträge sind bei dem für Umwelt zuständigen Senatsressort einzureichen. Antragsformulare können unter www.bauumwelt.bremen.de herunter geladen, schriftlich oder telefonisch angefordert werden.

6. Art und Umfang der Förderung

6.1 Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteils-, Fest- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

6.2 Der Förderzeitraum der Projekte beträgt maximal 24 Monate.

6.3 Die Förderung beträgt grundsätzlich höchstens 60 vom Hundert der förderfähigen Gesamtkosten des Projektes.

6.4 Der Antragsteller hat grundsätzlich mindestens 40 vom Hundert der förderfähigen Gesamtkosten des Projektes zu erbringen. Dieser Eigenanteil kann durch Drittmittel, Einnahmen, Eigenmittel und ehrenamtliche Eigenarbeitsleistungen erbracht werden. Als Stundensatz für ehrenamtliche Eigenarbeitsleistungen wird maximal das 1,5-fache des im Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetz festgeschriebenen Mindestlohns anerkannt.

6.5 Overheadkosten können pauschal bis zu 20 vom Hundert der förderfähigen Projektausgaben veranschlagt werden.

7. Sonstige Förderbestimmungen

7.1 Nachträgliche Änderungen des Projektes oder seiner Finanzierung sind dem für Umwelt zuständigen Senatsressort unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

7.2 Bei Publikationen im Rahmen des geförderten Projektes oder bei entsprechenden Veranstaltungen ist

ein Hinweis auf das fördernde Senatsressort, wie im Zuwendungsbescheid definiert, anzubringen.

7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und eine gegebenenfalls erforderliche Aufhebung der Förderung und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz, § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Datenschutz

Die Daten des Zuwendungsempfängers und des Projektes (z. B. Namen, Bezeichnung des Vorhabens, Höhe der Zuwendung, Höhe der Eigeneinnahmen, Höhe der Zuwendung Dritter usw.) werden zu statistischen Zwecken gespeichert und können für verschiedene Zwecke, zum Beispiel Veröffentlichung im Internet, verwendet werden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bremen, den 8. Dezember 2011

Der Senator für Umwelt,
Bau und Verkehr

Berichtigung der Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Geographie“ (Vollfach) der Universität Bremen

Die Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Geographie“ (Vollfach) der Universität Bremen vom 12. September 2011 (Brem.ABl. S. 1281) wird wie folgt berichtigt:

Der Wortlaut von § 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module, lautet:

„Die Anmeldung zu einigen Modulen ist gemäß Anlage 5 nur möglich, wenn zuvor andere Module erfolgreich abgeschlossen sind.“

Bremen, den 8. Dezember 2011

Der Rektor der
Universität Bremen

